

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für Schulen für Lernbehinderte

Die Gemeinde Südlohn hat sich entschlossen, für ihr Gebiet die Aufgaben eines Trägers der Schule für Lernbehinderte der Stadt Vreden zu übertragen. Die Stadt Vreden und die Gemeinde Südlohn vereinbaren deshalb aufgrund von § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.04.1961 (GV. NW S. 190) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes vom 03.06.1958 (GV. NW S. 241) folgendes:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Stadt Vreden übernimmt mit sofortiger Wirkung die Aufgaben eines Trägers der Schule für Lernbehinderte in dem in § 2 abgegrenzten Gebiet auch für die Gemeinde Südlohn, Kreis Ahaus.
- (2) Die Schulträgergemeinde stellt für den Unterricht der Schule für Lernbehinderte ihr Schulgebäude (St. Felicitas- Schule) samt Einrichtung und Nebenanlagen einschl. Schulturnhalle und Schulsportplatz zur Verfügung.

§ 2

Schulbezirk

Die Stadt Vreden wird ermächtigt, den Schulbezirk für die Schule für Lernbehinderte und auch auf das Gebiet der Gemeinde Südlohn durch Rechtsverordnung auszudehnen.

§ 3

Mitwirkung der Gemeinde Südlohn

- (1) Die Stadt Vreden hat die Gemeinde Südlohn von allen die Schule betreffenden Maßnahmen, die schulorganisatorisch, räumlich oder finanziell von erheblicher Bedeutung sind, rechtzeitig (schon im Vorbereitungsstadium) zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Die Gemeinde Südlohn kann der Stadt Vreden Vorschläge für den äußeren Schulbetrieb und für andere wichtige Fragen der Schule unterbreiten.

§ 4

Regelung der Kostenbeteiligung

- (1) Die Stadt Vreden übernimmt die sächlichen und persönlichen Kosten für die Beförderung und Beschulung der Sonderschulkinder aus der Gemeinde Südlohn in der Höhe, die sich für diese Kinder als Zusatzbetrag aus dem Schüleransatz nach dem FAG für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen und aus dem Wegfall der Lehrerstellenbeiträge nach dem Schulfinanzgesetz ergibt.
- (2) Die Verteilung der sächlichen und persönlichen Kosten, die den Betrag nach (1) überschreiten, wird in einer Zusatzvereinbarung unter angemessener Abwägung der Interessenlage beider Gemeinden gesondert geregelt.
- (3) Die Stadt Vreden ist verpflichtet, sich die Zuweisung von Ergänzungszuschüssen bei der Ermittlung des Ausgleichs nach (2) anrechnen zu lassen.

§ 5

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Gemeinde Südlohn verpflichtet sich, die Schülerbeförderung der Sonderschulkinder aus der Gemeinde Südlohn im Auftrage und im Namen der Stadt Vreden durchzuführen, wobei die Kosten von der Stadt Vreden zu tragen sind.
- (2) Die Linienführung beginnt am Marktplatz Oeding über die K 2130 bis zum Marktplatz Südlohn, von dort über die K 2114 zur L 1116 nach Vreden.

§ 6

Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von jeder beteiligten Gemeinde zum Ablauf eines Schuljahres mit einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(Beschluss in der Sitzung des Rates am 29. Mai 1970)